

Vereinbarung

über das
Waldreservat Rieselbuck,
 Gemeinde Rümikon

zwischen der Waldeigentümerin
Ortsbürgergemeinde Rümikon, vertreten durch den
 Gemeinderat Rümikon

und dem **Kanton Aargau**, vertreten durch das
 Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung Wald

Über nachfolgend beschriebene Waldflächen, gestützt auf Art. 20 WaG, §§ 5 und 25 AWaG und § 2 AWaD (Beilage 1) und im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald, wird Folgendes vereinbart:

1. Waldfläche

Vgl. Planbeilage M 1:5000, datiert vom 9. Dezember 2009.

Gemeinde	Parzelle	Lokalname	Koordinaten	Hauptbaumarten	Alter (Jahre)	Schutzstatus ¹	Fläche (in ha)
Rümikon	92	Rieselbuck / Fuchsacher	671 700 / 269 030	Ei, Bu, Habu, Fö	30 - 100	NkBW Nupla	7.18
Rümikon	92	Leisibuck	671 700 / 268 570	Ei, Bu, Habu	> 90	NkBW	0.74
Total:							7.92

¹ Legende:

- NkBW: Naturschutzgebiet von kantonomer Bedeutung im Wald (gemäss kantonalem Richtplan)
- Nupla: Besonderer Waldstandort

2. Ziel

Das Waldreservat Rieselbuck ist eine Naturschutzvorrangfläche mit langfristigem Nutzungsverzicht. Zulässige Eingriffe sind einzig die vereinbarten Naturschutzmassnahmen gemäss Beilage 3 "Massnahmen im Waldreservat Rieselbuck".

Die Teilfläche 1 des Reservates wird - exemplarisch für den Kanton Aargau - als Mittelwald bewirtschaftet.

Die Teilflächen 2 (Rieselbuck) und 5 (Leisibuck) werden als "Lichter Wald" zur Förderung wärme- und lichtliebender Pflanzen und Tiere behandelt.

Auf den an die Spezialflächen angrenzenden Waldflächen sollen von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Alterungs- und Zerfallsprozesse ablaufen können. Damit entstehen Lebensräume, insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind.

3. Pflichten der Waldeigentümerin

3.1.

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, in den bezeichneten Waldbeständen auf jegliche Holznutzung und auf Pflegeeingriffe zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Auch tote Bäume und Äste sind im Wald zu belassen. Ausgenommen sind die vereinbarten Massnahmen zur Förderung der Artenvielfalt im Spezialreservat gemäss Beilage 3.

Die Waldeigentümerin führt die für das Spezialreservat vereinbarten Massnahmen nach Anweisung des Kantons aus.

3.2.

Die Waldeigentümerin sorgt für die nötige Aufsicht über die bezeichneten Waldflächen.

3.3.

Eingriffe zur Abwehr von Gefahren erfordern die Zustimmung des Kreisforstamts und werden schriftlich festgehalten.

4. Leistung des Kantons

Der Kanton bezahlt der Waldeigentümerin für das mit dieser Vereinbarung eingerichtete Waldreservat einen Beitrag. Dieser beträgt pauschal für die ganze Vertragsdauer



Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags unter Vorbehalt der Bewilligung der Zahlungskredite durch den Grossen Rat.

5. Dauer der Vereinbarung

5.1.

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2059 (50 Jahre). Die Genehmigung durch die Ortsbürgergemeindeversammlung bleibt vorbehalten.

6. Weitere Bestimmungen

6.1.

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung die vertraglich gesicherte Altholzinsel öffentlich-rechtlich geschützt wird.

6.2.

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

6.3.

Der geleistete Beitrag (gemäss Ziffer 4) muss in der Forstrechnung verbucht werden.

6.4.

Die Rückforderung des geleisteten Beitrags im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6.5.

Die vereinbarten Pflegemassnahmen zu Gunsten geschützter und seltener Tier- und Pflanzenarten werden im Rahmen von ordentlichen Naturschutzprojekten ausgeführt und durch den Kanton finanziert.

6.6.

Der beiliegende Plan M 1:5000, datiert vom 9. Dezember 2009 und Beilage 3 "Massnahmen im Waldreservat Rieselbuck" sind verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

Ort, Beltingen, 29. März 2010

Ortsbürgergemeinde Rümikon
Im Namen des Gemeinderats



Urs Habegger
Gemeindeammann



Karin Engel
Gemeindeschreiberin

Aarau, 9. März 2010

Departement
Bau, Verkehr und Umwelt



Dr. Heinz Kasper
Leiter Abteilung Wald

Beilagen

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilage 2: Plan M 1:5000
- Beilage 3: Massnahmen im Reservat

Je ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an

- Ortsbürgergemeinde Rümikon
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt/Abteilung Wald

Kopie an

- Einwohnergemeinde Rümikon
- Forstverwaltung Rümikon, 5466 Kaiserstuhl
- Kreisforstamt 2 Baden-Zürzach

Bundesgesetz über den Wald (WaG)

vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...

⁴ Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

vom 1. Juli 1997

§ 5

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

§ 25

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;
- b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
- c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Leistungen
des Kantons

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD)

vom 3. November 1998

§ 2

¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

- a) 100 % der Kosten
 - für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonomer Bedeutung;
 - für die Aufwertung von Waldrändern;
 - für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;
- b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

³ Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.

Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen

Gemeinde Rümikon; Massnahmen im Waldreservat Rieselbuck

Teilfläche 1: Mittelwald

Pflegetyp: Mittelwaldbewirtschaftung
Koordinaten: 671 650 / 269 150
Fläche: 2.06 ha

Auf der Teilfläche werden etappiert Mittelwaldschläge ausgeführt. Die Pflege des Jungwaldes wird soweit vorgesehen, dass einzelne Bäume als Kernwüchse später übernommen werden können.

Teilfläche 2: Lichter Wald Rieselbuck

Pflegetyp: Lichter Wald mit Strauchgruppen
Koordinaten: 671 730 / 269 100
Fläche: 1.86 ha

Erhaltung und Förderung der Krautschicht, offener Felsbänder, einzelner Strauchgruppen und Pioniergehölze unter einem lichten Schirm von Föhren, Eichen und Elsbeere (Laufender Pflegevertrag; Erneuerung nach Massgabe der budgetierten Mittel)

Teilflächen 3 und 4: Nutzungsverzicht

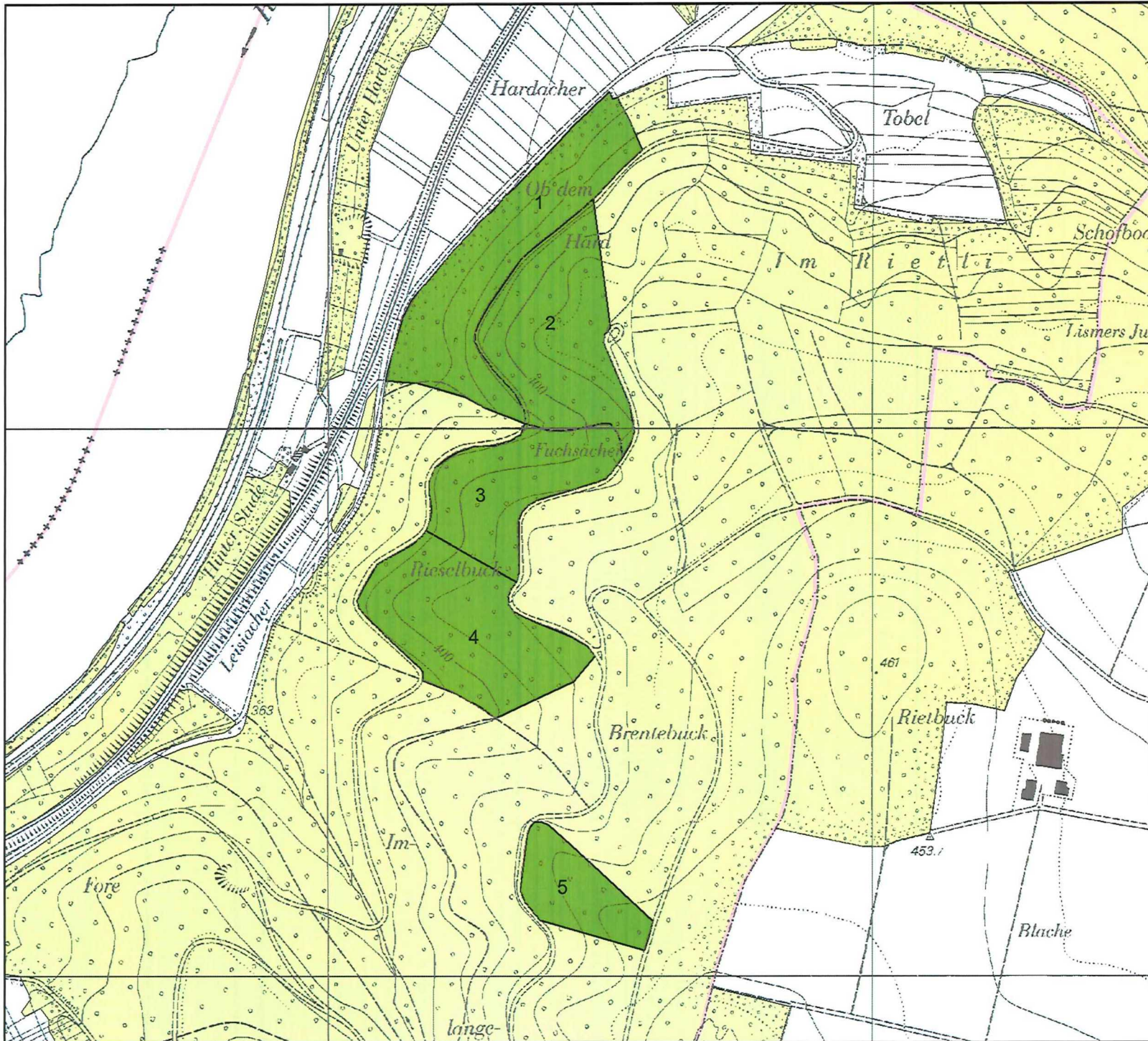
Pflegetyp: Altholzinsel
Koordinaten: 671 620 / 268 860
Fläche: 3.26 ha

Keine forstliche Nutzung; keine NS-Eingriffe

Teilfläche 5: Lichter Wald (Leisibuck)

Pflegetyp: Lichter Wald
Koordinaten: 671 700 / 268 570
Fläche: 0.74 ha

Erhaltung und Förderung der Krautschicht unter einem lichten Schirm von Föhren und Eichen; periodische Pflegeeingriffe



Beilage 2

Gemeinde Rümikon OBG Rümikon

Waldreservat Rieselbuck

Legende

-  Naturschutzflächen 1-5
-  übriger Wald
-  Gemeindegrenze

Ort und Datum:

Aarau, 26. 2. 2010

Der Kreisförster:



Josef Schmidlin

Massstab: 1:5'000



Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald

09.12.2009 cf